

Nutzungsordnung für das Gebäude der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest

Die Universität darf sich parteipolitisch nicht vereinnahmen lassen. Denn nur so lässt sich ein geistig-wissenschaftliches Klima aufrechterhalten, in dem Lehrende und Lernende aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten und mit unterschiedlichen politischen und religiösen Überzeugungen gemäß dem Auftrag dieser Universität gedeihlich zusammenwirken können. Das Verwaltungsrecht der Stiftung bleibt unberührt.

§ 1

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Liegenschaft „Festetics Palais“ (1088 Budapest, Pollack M. tér 3), dem Hauptgebäude der Universität. Sollte die Universität weitere Gebäude bzw. Gebäudeteile anmieten oder erwerben, so ist die Ordnung auch auf die Nutzung der Räumlichkeiten dieser weiteren Liegenschaften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Für die wirtschaftliche Nutzung stehen in erster Linie die historischen Säle des Gebäudes und dessen Innenhof zur Verfügung, allerdings nur insoweit, wie diese Räumlichkeiten nicht zur Durchführung der eigenen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Universität (grundsätzlich gemäß dem jeweils für ein Semester angenommenen Veranstaltungsplan) benötigt werden.

(2) Eine wirtschaftliche Nutzung von Unterrichtsräumen ist möglich. Jedoch genießt dabei die beeinträchtigungsfreie Durchführung der regulären Lehrveranstaltungen der Universität absolute Priorität.

(3) Eine wirtschaftliche Nutzung von Amtsräumen (Rektor, Prorektor, Kanzler) und sonstigen Diensträumen setzt das Einverständnis des Berechtigten voraus. Vermietung zu Bild- und Tonaufzeichnungen in diesen Räumen bleibt ausgeschlossen.

(4) Zur Durchführung von Hochzeiten und Tanzveranstaltungen dürfen die Räumlichkeiten der Universität nicht vermietet werden.

§ 3

(1) Eine Nutzung des Universitätsgebäudes während des gesetzlich festgelegten Wahlkampfes und vier Wochen davor zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen, einschließlich Wahlfeiern, ist unzulässig.

(2) Ebenfalls ausgeschlossen ist eine wirtschaftliche Nutzung des Gebäudes zur Durchführung von Parteiveranstaltungen, die wegen ihrer Ausstrahlung auf eine breite Öffentlichkeit, verbunden mit einer polarisierenden Wirkung, in gleicher Weise wie Wahlkampfveranstaltungen geeignet sind, die parteipolitische Unabhängigkeit der Universität in Frage zu stellen (wahlkampfähliche Veranstaltungen).

(3) Die Durchführung sonstiger Parteiveranstaltungen ist zulässig.

(4) Eine Vermietung der in § 2 bezeichneten Räumlichkeiten an parteinahe Stiftungen und sonstige gesellschaftliche Organisationen sowie an Einzelpersonen ist generell zulässig, jedoch darf eine solche Nutzung keine Umgehung der in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Verbote und Leitlinien bewirken.

(5) Die Entscheidung darüber, ob ein Mietgesuch außerhalb der gesetzlich festgelegten Wahlkampagne wegen § 3 Abs. 2 abgelehnt werden soll, obliegt dem Rektor. Der Rektor hat bei Grenzfallentscheidungen den Kanzler anzuweisen, den Mietvertrag mit strengen Auflagen abzuschließen.

§ 4

(1) Für die Abwicklung der wirtschaftlichen Nutzung ist grundsätzlich die Universitätsverwaltung unter persönlicher Verantwortung des Kanzlers zuständig.

(2) Das Veranstaltungsreferat im Kanzleramt registriert sämtliche Mietgesuche und führt die Reservierungen für die historischen Räume. Reservierungen von Unterrichtsräumen für Vermietungen dürfen nur nach einer ausdrücklichen Freigabe durch das Rektorat, das sich insoweit mit den möglicherweise betroffenen Fakultäten abzustimmen hat, erfolgen.

(3) Bei der Ausgestaltung der Mietverträge ist den wirtschaftlichen Interessen der Universität Rechnung zu tragen. Zudem sind die Mieter auf eine strikte Einhaltung der universitären Hausordnung zu verpflichten.

§ 5

(1) Die Nutzungsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Senat und nach Genehmigung durch das Kuratorium in Kraft.

(2) Der Senat überprüft jährlich die Anwendung dieser Ordnung und beschließt deren Änderung, falls dies erforderlich sein sollte. Zur Vorbereitung dieser Beratungen hat der Kanzler einen – vorab von der Budgetkommission zu überprüfenden – Bericht vorzulegen, in dem das wirtschaftliche Ergebnis der Vermietungen insgesamt, also insb. auch unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen personellen und sonstigen Ressourcen der Universität, dargestellt wird.